

Bühler, 19. Oktober 2020

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Bühler für Gemeinderäume

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2020 Änderungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Dies hat auch für die Raumnutzung und den Vereins- und Veranstaltungsbereich Änderungen zur Folge.

Die Gemeinde Bühler ist Betreiberin diverser Räume und legt hiermit das aktualisierte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Es wird eine möglichst vereinsfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-19-Massnahmen angestrebt – immer unter Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und die des Bundesamt für Gesundheit BAG, um einen angemessenen Schutz der Gesundheit für Nutzerinnen und Nutzer als auch für das Betriebspersonal zu erreichen. Hierbei setzt die Gemeinde Bühler **im hohen Masse auf die Eigenverantwortung** der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit BAG sind einzuhalten:

- Es gilt allgemein eine **Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräume** (z.B. Eingangs- und Garderobenräume von Sportanlagen, Tribünen und Sporthallen etc.)
- Nur **gesund und symptomfrei zu Anlässen, Proben, Trainings**: Mitglieder und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Anlässen, Proben, Trainings teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.



- **Distanz halten vor und nach Anlässen, Proben, Trainings:** Bei der Anreise, beim Eintreten in Anlage und bei der Rückreise ist der 1.5 m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit BAG:** z.B. vor und nach den Anlässen, Proben, Trainings die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen:** an Anlässen, Proben, Trainings wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer Anlässe, Proben, Trainings plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist. Für Anlässe, Proben, Trainings muss der Gemeinde ein Schutzkonzept nach den Vorgaben des BAG vorgelegt werden.
- **Maske tragen,** wenn die 1,5-m-Abstandsregelung nicht möglich ist.
- **An privaten Veranstaltungen mit über 15 Personen** darf künftig nur sitzend konsumiert werden. Wer nicht an seinem Platz sitzt, muss eine Maske tragen. Ausserdem müssen die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten und die Kontaktdaten erhoben werden.

Raum	Fläche ca.	Zugelassen für*	Bemerkung
Gemeindesaal	215	86 Personen ohne Tische 40 mit Tischen	Saal mit Bühne
Bühne	65	26 Personen (ohne Tische)	Ohne Kulissen
½ Saal	126	50 Personen	
Singsaal Mittleres Schulhaus			Bei Benützung des ganzen Saals.
Saal	72	28	Es gilt der Abstand 1.5m
Bühne	30	12	
Culinarium Nöggel	40	10 Personen Mit Tischen	Nur Aufenthaltsbereich
Gemeinderatszimmer	40	6 - 10 Personen	Je nach Sitzordnung
Sitzungszimmer	20	6 Personen	

* max. ca. 1 Person / 2.5 m² (ca. 1.5m x 1.5m)

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine / Veranstalter

Es ist Aufgabe der Vereine / Veranstalter sicherzustellen, dass alle anwesenden detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten.

Die Vereine / Veranstalter müssen der Gemeinde Bühler ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine / Veranstalter wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals der Gemeinde ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Bühler informiert die Vereine auf Anfrage oder proaktiv per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Webseite der Gemeinde informiert.

Bühler, 19.10.2020